

# **Allgemeine Einkaufs- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AEVB)**

**an die KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG  
Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen**

Stand: Juni 2015

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Geltungsbereich: .....	2
2. Vertragsgrundlagen, Bestellung: .....	2
3. Angebotsbearbeitung, Zuschlagserteilung, Auftragsgrundlagen: .....	2
4. Vorlage von Bescheinigungen: .....	3
5. Preise: .....	4
6. Aufmaßerstellung: .....	5
7. Abnahme: .....	5
8. Mängelansprüche: .....	5
9. Rechnungslegung: .....	6
10. Zahlungen, Sicherheiten: .....	6
11. Haftung: .....	6
12. Versicherung: .....	7
13. Kündigung: .....	7
14. Erfüllungsgehilfen: .....	8
15. Subunternehmer: .....	8
16. Umweltschutz: .....	9
17. Arbeitsausführung: .....	9
18. Materialbeistellung, Qualitätssicherung: .....	10
19. Entsorgung: .....	11
20. Arbeitssicherheit, Bauunfälle: .....	12
21. Datenschutz: .....	13
22. Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit: .....	13

## **1. Geltungsbereich:**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufs – und Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AEVB) gelten für sämtliche Bauleistungen im Auftrag der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG (im Folgenden Auftraggeber -AG- genannt).  
Entgegenstehende oder von den Bedingungen des AG abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Einkaufs – und Vertragsbedingungen für Bauleistungen des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des AN, Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt.
- (2) Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen verpflichten nur, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich durch die Auftraggeberin bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.

## **2. Vertragsgrundlagen, Bestellung:**

- (1) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten als Vertragsgrundlage in nachstehender Reihenfolge:
  - der Inhalt des Auftrags Schreibens nebst Anlagen und Verhandlungsprotokollen
  - im Ausschreibungsverfahren vom AG ausdrücklich in Bezug genommene besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen
  - die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis
  - die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
  - diese Allgemeinen Einkaufs – und Vertragsbedingungen für Bauleistungen
  - die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen ZTVB
  - alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung.
  - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.

## **3. Angebotsbearbeitung, Zuschlagserteilung, Auftragsgrundlagen:**

- (1) Das Angebot ist für den AG unentgeltlich und unverbindlich. Die Preisbildung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der AG behält sich vor, eine Nachverhandlung durchzuführen.
- (2) Der AN hat sich vor Angebotsabgabe eigenverantwortlich insbesondere auch über folgende Punkte zu informieren:
  - Art und Umfang der Baumaßnahmen,
  - die Lage von Versorgungseinrichtungen,
  - Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Baugelände sowie Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten,
  - die örtlichen Gegebenheiten des Baugeländes,
  - die mit der Ausführung seiner Leistungen zwangsläufig erforderlichen Zusatzleistungen.
- (3) Der AN kann sich nach Angebotsabgabe und nach Zuschlagserteilung nicht darauf berufen, er hätte die Beurteilung aller mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichend erkennen können.

- (4) Die Zuschlagsfrist beträgt in der Regel 3 Monate, vom Tage der Angebotseröffnung an gerechnet, kann aber auch vom AG individuell festgesetzt werden. Der AN ist bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden. Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch den AG, dies gilt auch für Nachtrags- und Zusatzleistungen jeglicher Art. Der AG ist nicht an das billigste Angebot gebunden.
- (5) Der AN hat den Eingang eines Auftrages vollinhaltlich zu bestätigen. Wird eine Montagearbeit ohne Auftragsbestätigung in Angriff genommen, so gelten die Bedingungen des Auftragschreibens als vom AN anerkannt.
- (6) Der AG behält sich vor, die Ausführungsweise von Positionen vor oder während der Ausführung ganz oder teilweise zu ändern und Positionen bzw. Lose des LV's herauszunehmen.  
Fordert der AG eine Änderung des Bauentwurfs (§ 2 Absatz 5 VOB/B), so hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf besondere Vergütung, wenn er den Anspruch der Auftraggeberin ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Regelung in § 2 Absatz 6 Nr. 1 VOB/B für zusätzliche Leistungen gilt insoweit entsprechend für ändernde Anordnungen der Auftraggeberin

#### **4. Vorlage von Bescheinigungen:**

- (1) Der AN verpflichtet sich, dem AG mit dem Angebot folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres geschehen ist:
  - o Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
  - o Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
  - o Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge.
- (2) Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften strikt einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) ordnungsgemäß nachkommt.  
Der AN sichert dem AG zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.  
Der AN hält den AG von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer und Leiharbeiter auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei.  
Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung bei Verlangen Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten vereinbaren, jedoch mit dem Unterschied, dass die Abstimmung des Dritten nun gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen muss. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Verpflichtungen entsprechend zu vereinbaren. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme des AG, ist dieser berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem AN zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der AN durch eine geeignete Sicherheit ablösen.
- (3) Zur Vermeidung des Steuerabzugs gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sollte der Auftragnehmer schnellstmöglich eine Freistellungsbescheinigung an die Auftraggeberin senden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 5. Preise:

- (1) Mit den Einheits- oder Pauschalpreisen sind sämtliche Leistungen gemäß Beschreibung der jeweiligen Leistungspositionen sowie Nebenleistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zum üblichen Leistungsinhalt gehören, abgegolten. Dies gilt auch für die unter Arbeitsausführung genannten Punkte.
- (2) Die Preise gelten für die vollständige Ausführung der Arbeiten einschl. aller Lohn- und Nebenkosten, wie Auslösungen, Schmutz- und Höhengulagen, Gefahren- und Wochengeldzulage, Trennungs- und Fahrgelder, Schlechtwetterentschädigung, sowie sonstiger vergleichbarer Kosten. Zuschläge für Über-, Sonntags-, Feiertags-, und Nachstunden werden gesondert vergütet, sofern diese zuvor vom AG angeordnet sind.
- (3) Zu den allgemeinen Nebenleistungen gehören insbesondere:
  - Gebühren und Auslagen.
  - Gestellung von Fachpersonal für Einweisung, Baukontrolle, Abnahme, Materialannahme/-rückgabe, Entsorgungsleistung, Gefahrgutbeförderung.
  - Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Fahrzeuge, Geräte, Zusatz- und Betriebsstoffe, Abdeckungsmaterialien und sonstigen Hilfsmitteln.
  - Einrichten, Unterhalten und Räumen der Baustelle sowie Säubern der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten.
  - Die Beschaffung, Unterhaltung und Vorhaltung der Baustrom- und Bauwasserversorgungsanlage ist Sache des AN.
  - Einrichten und Unterhalten eines Baustellenlagers zur Zwischenlagerung von Materialien, Werkzeugen, Maschinen und Gerät. Die dafür notwendigen Flächen beschafft der AN, sofern der AG sie nicht zur Verfügung stellt.
  - Flächen und Wege, die vom AN in Anspruch genommen wurden, sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herzurichten.
  - Die Materialverwaltung, das Versichern des Materials gegen Feuer und Diebstahl — soweit der AN dies für erforderlich hält.
  - Bereitstellung zusätzlicher Kleinmaterialien wie z. B. Schrauben, Dübel, Schellen oder Reinigungsmaterial, die im Zuge der Erbringung der Montageleistungen erforderlich sind.
  - Der AN ist allein verantwortlich für alle Vorkehrungen zum Schutz von im Baufeld befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie -leitungen, auch wenn diese erst während der Ausführung bekannt werden.
  - Sichern der Baustelle durch Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung entsprechend den Vorschriften und Auflagen der Behörden inkl. Lichtsignalanlagen. Ausgenommen ist die Gestellung von Sicherungsposten für DB, Wasser— und Schifffahrtsamt, Straßenmeisterei.
  - Unterhaltung der Baustellensicherungseinrichtungen bei Arbeitsunterbrechung.
  - Beseitigung / Wiedermontage von Leitpfosten, Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen.
  - Erbringen von Entsorgungsleistungen einschl. ggf. anfallender Deponiegebühren für alle Aushubmassen und Abfälle (einschließlich Verpackungsmaterialien), die durch die Tätigkeit des AN anfallen. Ausgenommen hiervon ist die Entsorgung von kontaminiertem bzw. teerhaltigem Aushub- bzw. Aufbruchmaterial.
  - Gestellen und Verwenden von ordnungsgemäßen Behältern, gefahrgutrechtlich zugelassenen bzw. verkehrsrechtlich zulässigen Verpackungen/Behältnissen für die Bereitstellung/ Entsorgung von Abfällen bzw. demontiertem Material.
- (4) Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes mit dem AG vereinbart wird.
- (5) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besonderen Auftrag ausgeführt werden. Sie sind arbeitstäglich zu rapportieren und durch den AG innerhalb einer Woche gegenzuzeichnen. Die endgültige Anerkennung erfolgt bei der Rechnungsprüfung durch den AG. Für Aufsichtspersonal wird bei Stundenlohnarbeiten keine Vergütung gewährt. Bei Stundenlohnarbeiten wird nur die tatsächliche Arbeitszeit auf der Baustelle vergütet. Eine Vergütung für An- und Abfahrt entfällt.

- (6) Nachtragsangebote für etwa im Angebot nicht enthaltene Leistungen sind unaufgefordert einzureichen. Die Auftragsbestätigung ist vor der Ausführung der Arbeiten abzuwarten. Für die Nachtragsangebote gelten alle Bedingungen des Hauptauftrages. Die Preisbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Unvorhergesehene Erschwernisse sind vom AG unter Mitwirkung des AN unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt aufgrund des angemessenen Mehraufwandes, über den der AN gemäß schriftlicher Nachtragsbestellung schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- (8) Wird während der Durchführung der Arbeiten festgestellt, dass eine Überschreitung des ursprünglich festgelegten Umfangs der Maßnahmen zu erwarten ist, so ist der AG hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung vor Ausführung der Arbeiten einzuholen. Werden Mehrarbeiten ohne Genehmigung des AG ausgeführt, so entfällt hierfür die Vergütung.
- (9) Nachforderungen jeglicher anderer Art sind ausgeschlossen.

## **6. Aufmaßerstellung:**

- (1) Die Erstellung des Aufmaßes für die erbrachten Leistungen / Lieferungen erfolgt vor Ort durch den AN oder seiner Bauleitung in Gegenwart eines Vertreters des AG. Die Art und Weise der Aufmaßerstellung wird durch den AG vorgegeben. Aus dem Aufmaß müssen außer den Leistungen auch die eingebauten Materialien ersichtlich sein. Die Massenermittlungen auf Basis des Aufmaßes sind in vom AG vorgegebener Art und Weise in elektronischer Form zu übermitteln. Eventuell sind ergänzende Dokumente nach Vorgaben des AG anzufertigen

## **7. Abnahme:**

- (1) Über die förmliche Abnahme der vertraglichen Leistung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Abnahme erfolgt spätestens 12 Werktage nach endgültiger Fertigstellung auf schriftlichen Antrag des AN durch den Vertreter des AG und gegebenenfalls einen Vertreter des Baulasträgers, nachdem zuvor jede einzelne Arbeit und Lieferung jeweils nach ihrer Fertigstellung während der Bauarbeiten geprüft und mit Vorbehalt abgenommen worden ist.
- (3) Soweit auf Wunsch des AN Teilabnahmen durchgeführt werden, lösen diese für den abgenommenen Teil noch keinen Verjährungsbeginn aus, die Verjährung beginnt erst mit der Abnahme der Gesamtleistung. Entsprechendes gilt für den Gefahrübergang.
- (4) Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese umgehend zu beheben. Dem AG ist nach erfolgter Durchführung der Mängelbeseitigung schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Im Falle einer mangelhaften Leistungserstellung / Lieferung trägt der AN die Kosten für die Qualitätsprüfung, die zur Beanstandung führte, und für die Prüfung und Durchführung der Mängelbeseitigung. Bei Fristüberschreitungen oder erkennbarem Mangel der Bauleistung kann eine Vertragsstrafe, die im Einzelfall festgelegt wird, einbehalten werden.

## **8. Mängelansprüche:**

- (1) Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren ab dem Tag der mängelfreien Abnahme durch den AG, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

- (2) Kommt der AN trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung seiner Nacherfüllungspflicht nicht nach, wird der AG die Beseitigung der Mängel selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und dem AN die Aufwendungen hierfür in Rechnung stellen.
- (3) Die Mängelanspruchsfrist wird durch eine schriftliche Mängelanzeige unterbrochen und beginnt nach Abnahme der Mängelbeseitigung für diese Leistung erneut.

### **9. Rechnungslegung:**

- (1) Die vollständige prüffähige Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufmaßerstellung mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen einzureichen. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten und Gefahr des AN erstellen zu lassen oder selbst zu erstellen. Eine besondere Aufforderung zur Einreichung der Schlussrechnung erfolgt nicht.

### **10. Zahlungen, Sicherheiten:**

- (1) Angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile gelten nicht als bezahlungsfähige Leistung.
- (2) Entsprechend dem Fortgang der Arbeiten kann der AN im Einvernehmen mit dem AG Teilaufmaße vornehmen.
- (3) Evtl. Skontofristen gelten erst von dem Zeitpunkt an, an dem alle Unterlagen vollständig zur Rechnungsprüfung abgegeben worden sind; dies gilt auch für Zwischenrechnungen.
- (4) Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.
- (5) Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist gemäß § 399 BGB ausgeschlossen. Aufrechnungen durch den AN sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen möglich.

### **11. Haftung:**

- (1) Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs-, bzw. Verrichtungsgehilfen gegen den AG geltend gemacht werden, es sei denn, der AN hat den eingetretenen Schaden nicht zu vertreten.. Der Freistellungsanspruch verjährt in 5 Jahren ab Gefahrübergang.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter. Der Auftragnehmer wird die in dem vorgenannten Satz niedergelegte Verpflichtung auch dem Dritten im Verhältnis zu dessen Beauftragtem aufzuerlegen. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Verpflichtung des vorstehenden S. 1 entsprechend zu vereinbaren.

- (3) Der AN hat die Beweissicherung gemeinsam mit dem AG durchzuführen. Soweit die Gefahr besteht, dass durch Zeitablauf die Beweissicherung erschwert oder unmöglich gemacht würde, ist der AN ausnahmsweise berechtigt, beweissichernde Sofortmaßnahmen zu ergreifen, über die er den AG unverzüglich zu unterrichten hat.
- (4) Das Einbruch- und Diebstahlrisiko liegt beim AN.

## **12. Versicherung:**

- (1) Bei der Angebotsabgabe hat der AN eine Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Police nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung des AN darf die Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten.
- (2) Der Versicherungsschutz ist in vollem Umfang bis zum Ablauf der Mängelanspruchsfristen aufrecht zu halten. Der AG ist berechtigt, falls der AN die fälligen Versicherungsprämien nicht bezahlt, diese von den Forderungen des AN abzuziehen und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes an den Versicherer zu zahlen bzw. für den AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (3) Jede Veränderung hinsichtlich des Versicherungsschutzes ist dem AG durch den AN schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der AN hat eine Haftpflichtversicherung für Umweltschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € abzuschließen.

## **13. Kündigung:**

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den AG unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist für den AG insbesondere gegeben:
  - wenn eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird.
  - bei Nichtbeachten der maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.
  - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung durch den AG.
  - wenn über das Vermögen des AN der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.
- (3) Der AN akzeptiert des Weiteren ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers, wenn er oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen die Regelungen zum Mindestlohn verstoßen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer den Einblick in die Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens. Der Auftragnehmer wird die in den drei vorgenannten Sätzen niedergelegten Rechte auch gegenüber dem Dritten vereinbaren. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Rechte der vorstehenden S.1 bis einschließlich 3 zugunsten des Beauftragenden entsprechend zu vereinbaren.
- (4) Im Falle eines Rücktritts des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Schadensersatz- und Mehrkostenansprüche des AG im Falle eines auf ein Verhalten des AN zurückzuführenden Rücktritts bleiben unberührt.

#### **14. Erfüllungsgehilfen:**

- (1) Der AN hat die Leistung in eigener Verantwortung auszuführen.
- (2) Der AN stellt das Werk mit sachkundigen, qualifizierten und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen her, für deren Einsatz und Kontrolle er verantwortlich ist. Die notwendige Qualifikation und die regelmäßige Schulung sind von dem AN nachzuweisen.
- (3) Die vom AN eingesetzten Erfüllungsgehilfen unterliegen allen jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der AN ist verantwortlich für die persönlichen Schutzausrüstungen seiner Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der AN sichert zu, dass die von ihm außerdem eingesetzten Aufsichtsführenden, weisungsberechtigten Personen und die von ihm gestellten Fachkräfte in der Lage sind, die Maßnahmen mündlich / schriftlich in deutscher Sprache abzuwickeln.
- (5) Des Weiteren müssen die eingesetzten Baustellenverantwortlichen eine gültige Schulung gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – MVAS 99“ nachweisen.
- (6) Tiefbauarbeiten dürfen nur von Auftragnehmern durchgeführt werden, deren auf den Baustellen eingesetzten Mitarbeiter, insbesondere die Baugeräteführer, eine Qualifizierung durch Schulung gemäß DVGW-Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtführende und Planer“ bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung nachweisen können. Zwecks Kontrolle durch den AG ist der persönliche Ausweis ständig mitzuführen.
- (7) Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen schließt nicht aus, dass seinem Beauftragten vor Ort von Seiten des AG solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf die einzelnen zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitsverrichtungen des Erfüllungsgehilfen beziehen.

#### **15. Subunternehmer:**

- (1) Eine Beschäftigung von Subunternehmern ist in Absprache mit dem AG gestattet, bedarf aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Subunternehmer sind namentlich zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, haftet allein der AN für alle Leistungen, auch die des Subunternehmers sowie für die Einhaltung aller Vertragsbedingungen. Der AG behält sich eine Ablehnung der vom AN benannten Subunternehmen vor, wenn berechtigte Zweifel an deren Leistungsfähigkeit bestehen. In diesem Fall kann vom AN ein neuer Subunternehmer benannt werden. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.
- (2) Bei Beschäftigung von Subunternehmern wird der AN dem AG vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes gewährleistet wird. Der AN verpflichtet sich seinerseits, die in Abs.1, S.1 und die im vorstehendem S.1 niedergelegten Verpflichtungen auch dem Dritten im Verhältnis zu dessen Beauftragtem aufzuerlegen, jedoch mit dem Unterschied, dass die Abstimmung des Dritten nun gegenüber dem AN erfolgen muss. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Verpflichtungen des Abs.1, S.1 und des vorstehenden S.1 entsprechend zu vereinbaren.
- (3) Die benannten Subunternehmer für die Ausführung von Elektroarbeiten müssen über Fachkräfte gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 bzw. nach DIN VDE 1000, Teil 10 verfügen. Subunternehmer für die Ausführung von Gas- und Wasserarbeiten müssen die Qualifikationskriterien für Rohrleitungs-Bauunternehmer gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 301 verfügen.

## **16. Umweltschutz:**

- (1) Der AN hat zum Schutz von Umwelt, Landschaft und Gewässern die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare und zulässige Maß zu begrenzen.

## **17. Arbeitsausführung:**

- (1) Der AN stellt das Werk grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Fahrzeugen her. Bei Gefahr im Verzug kann der AG alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.
- (2) Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der AN von dem AG kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des AG, sind vertraulich zu behandeln und diesem nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben. Die von dem AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der AN den Leistungsempfänger auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der AN hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft -, hinsichtlich der Art und Güte der von dem AG bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dies dem AG unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.
- (3) Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der AN nach den Ausschreibungsunterlagen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der AG hat das Recht, jederzeit auch unangemeldet eine Kontrolle der laufenden Arbeiten und die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN vorzunehmen. Durch die Kontrolle übernimmt der AG keinerlei Haftung. Die Gesamtverantwortung und Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Leistungen / Lieferungen liegt beim AN. Die Anwesenheit von Mitarbeitern des AG auf der Baustelle entbindet den AN nicht von seiner Gesamtverantwortung und Haftung.
- (5) Der AN ist verpflichtet, durch einen örtlichen Vertreter (Bauleiter oder Polier) ein Bautagebuch führen zu lassen, aus dem die täglichen Leistungen und bearbeiteten Massen, Witterungsverhältnisse, Arbeitsunfälle usw. deutlich hervorgehen. Dieses Bautagebuch muss dem Vertreter des AG zur ständigen Kontrolle vorgelegt werden.
- (6) Spätestens eine Woche nach Auftragserteilung ist dem Projektleiter des Auftraggebers ein abgestimmter Terminplan vorzulegen, der in regelmäßigen Abständen vom Auftragnehmer aktualisiert werden muss. Die Arbeiten sind termingemäß durchzuführen. Zeitverluste durch ungünstige Witterung, Material oder Personenmangel usw. werden grundsätzlich nicht als Termin beeinflussend anerkannt. Tritt durch Materialprüfung eine Bauverzögerung ein, kann der AN hieraus keine Rechte herleiten. Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.
- (7) Der AN ist verpflichtet, bei drohender Behinderung oder Gefährdung der sachgemäßen und termingerechten Durchführung der Leistungen dem AG dies unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen. Alle aus Verzögerungen der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des AN, soweit dieser die Verzögerungen zu vertreten hat.
- (8) Bis zu 6 Monate nach Abnahme kann der Anspruch geltend gemacht werden. Ansprüche des AG wegen Verzug, insbesondere Ansprüche des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt.
- (9) Im Falle des Verzuges kann der AG nach erfolgloser Fristsetzung den Auftrag anderweitig vergeben und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen einzustellen, wenn der AN mit seinen Leistungen in Rückstand kommt oder der Aufforderung, Arbeiten oder Lieferungen zu beschleunigen oder Mängel zu beheben, nicht nachkommt.

- (10) Alle Koordination und Terminabsprachen mit Kunden, Versorgungsunternehmen, Verkehrslastträgern und Eigentümern zum Herstellen der Versorgungsleitungen sind vom AN vorzunehmen, ggf. vorgegebene Termine sind zu berücksichtigen. Durch mangelnde Koordination entstehende Stillstandzeiten und daraus resultierende vermeidbare Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
- (11) Der AN hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/ Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke / Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen / Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
- (12) Der AN hat sein Personal zu verpflichten, Mishelligkeiten mit den Bewohnern zu vermeiden und Einwirkungen auf fremdes Eigentum auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie überhaupt Eingriffe in fremdes Eigentum nur nach vorherigem Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden dürfen. Sofern ein örtlicher Vertreter des AG eingesetzt ist, kann dieser bei den notwendigen Verhandlungen herangezogen werden.
- (13) Gestattungs- und Kreuzungsverträge werden durch den AG veranlasst.
- (14) Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch, Grenzmarkierungen, Hydranten, Schieberkappen, Fernsprecheinrichtungen, Schächte usw. müssen vor der Ausführung der Bauarbeiten gegen Beschädigung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein. Bei Schäden an Öffentlichen Einrichtungen, wie Kanäle, Schächte, usw. ist der Eigentümer derselben, sowie der Auftraggeber umgehend zu informieren und die Schadensbehebung gemeinsam zwischen den Dreien abzustimmen. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle innerhalb und außerhalb des Baugeländes nach den gesetzlichen, polizeilichen oder Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen oder sonstigen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der Aufbruch-Genehmigung des Verkehrslastträgers und der RSA auszuführen, einschl. ggf. erforderlicher Lichtsignalanlagen, unfallsicherer Übergänge bzw. Überfahrten für Personen und Kfz-Verkehr bzw. gleichwertige Ersatzmaßnahmen.
- (15) Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der AN vorhersehen kann, sind von ihm dem AG anzuzeigen.
- (16) Bei Straßenquerungen, befestigten Grundstückseinfahrten und angelegten Vorgärten ist mit dem zuständigen Baubeauftragten vor Ort abzustimmen, ob ein grabenloses Verfahren zum Einsatz kommen kann.
- (17) Einmessungsarbeiten werden vom AG bzw. vom AG beauftragten Vermessungsbüros ausgeführt. Diese sind rechtzeitig vor der Verfüllung des Grabens/der Gruben vom AN zu informieren. Durch den Messtrupp wird im Anschluss die Einmessung am offenen Graben ausgeführt. Kurzfristige Änderungen des geplanten Arbeitsablaufs sind dem Messtrupp bzw. dem AG mitzuteilen.
- (18) Dem AN ist bekannt, dass er für die Gesetzmäßigkeit seiner Beschäftigungsverhältnisse allein verantwortlich ist. Er ist verpflichtet sich daran zu halten und insbesondere zur Bekämpfung von Schwarzarbeit die erforderlichen Meldungen gegenüber Arbeits- und Sozialbehörden abzugeben.

## **18. Materialbeistellung, Qualitätssicherung:**

- (1) Grundsätzlich stellt der AG, soweit nicht anders vereinbart, das Material für die Montage- und Verlegearbeiten bei.
- (2) Der AN verpflichtet sich, das von dem AG beigestellte ggf. durch einen Dritten bereitgestellte Material allein für die Erfüllung der ihm vom AG erteilten Aufträge zu verwenden. Der Aufwand für die Materiallagerung vor Ort ist eigenständig zu kalkulieren und in die Einheitspreise einzurechnen.

- (3) Die beigestellten Materialien sind bis zu deren Einbau so zu behandeln, dass Anzahl, Qualität und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Mit Übergabe des Materials an den AN geht die Gefahr für eine Verschlechterung, Schwund, Verlust und Zerstörung des Materials in vollem Umfang zu Lasten des AN.
- (4) Nicht eingesetztes, beigestelltes und ausgebautes Material ist auf Wunsch des AG zeitnah und sortenrein an einen vorgegebenen Sammelplatz (z. B. Lager) zurückzuliefern. Das beim Aus- und Umbau der Leitungen freiwerdende bzw. überzählige Material ist so zu lagern und zu behandeln, dass eine spätere Verwendung nicht eingeschränkt ist. Reste beigestellter Materialien sind an den AG mittels Materialrückgabeschein mit Angabe der Baumaßnahmen/Ort zurückzugeben.
- (5) Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass er ihm obliegende Gefahrgutpflichten als Absender, Beförderer, Verlader, Befüller, Fahrzeugführer etc. sowie Entsorgungspflichten als Abfallbesitzer, -erzeuger und -beförderer erfüllt. Er hat dies auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- (6) Bei einer Abholung durch den AN verpflichtet sich dieser bzw. die von ihm eingesetzten Dienstleister zu der Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen, insbesondere der VDI-Richtlinie 2700 ff sowie §§ 22, 23 StVO und § 22 BGV D29.
- (7) Im Rahmen der Materialanlieferung hat der AN die sachgerechte Anlieferung und Abladung, die äußere Unversehrtheit (durch Inaugenscheinnahme), die ordnungsgemäße Kennzeichnung und im Rahmen seiner Produkt- und Fachkenntnis die Materialqualität (Aussehen, Funktion, Beschaffenheit, Abmessungen) zu kontrollieren und zu dokumentieren. Des Weiteren ist die Übereinstimmung von Lieferung und Bestellung zu überprüfen.
- (8) Vom AN augenscheinlich fehlerhaft festgestellte Materialien sind dem AG unverzüglich schriftlich und mündlich mitzuteilen und dürfen nicht weiter verwendet werden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die fehlerhaften Materialien sind mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung dem AG zurück zu geben..

## **19. Entsorgung:**

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Entsorgung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Entsorgung aller Abfälle ist, soweit nicht vom AG abweichend festgelegt, in die Einheitspreise einzurechnen. Ihm obliegen nach Auftragserteilung die Pflichten zur Erfüllung der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk.
- (2) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sind Abfälle zu entsorgen und Reststoffe einer Aufarbeitung zuzuführen, insbesondere Erd- und Straßenaufbruchmassen nur auf zugelassene Deponien bzw. Recyclinganlagen zu bringen. Entsorgungsnachweise sind dem AG bei Rechnungslegung bzw. auf Anfrage vorzulegen. Die Entsorgungskosten für teerhaltigen Aufbruch oder belasteten, kontaminierten Aushub werden von dem AG übernommen und direkt mit der Deponie abgerechnet.
- (3) Darüber hinaus ist der AG jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des AN - insbesondere durch Kontrolle der Entsorgungsnachweise und der Begleit- / Übernahmescheine - zu überprüfen.
- (4) Vor Demontagebeginn hat der AN mit dem AG die weitere Verwendung ausgebauten Materials abzustimmen.-entsorgung
- (5) Werthaltige Abfälle bzw. Wertstoffe hat der AN, soweit nicht vom AG abweichend festgelegt, als Material immer sortenrein an den AG zurückzugeben.

## 20. Arbeitssicherheit, Bauunfälle:

- (1) Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf das Personal und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönlichen Schutzausrüstungen.
- (2) Der AN hat dem AG unverzüglich Unfälle auf der Baustelle, bei denen Personen- und Sachschäden entstanden sind, zu melden
- (3) Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der BGV A1, BGV A3, BGR A3.  
Tiefbauarbeiten dürfen nur von Fachkräften durchgeführt werden, die eine Qualifizierung durch Schulung gemäß DVGW-Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtführende und Planer“ bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung nachweisen können. Zwecks verstärkter Kontrolle durch den AG ist der persönliche Ausweis ständig mitzuführen.
- (4) Die Mitarbeiter des AN sind anhand von Betriebsanweisungen über die verwendeten Gefahrstoffe und anhand entsprechender Arbeits- und Sicherheitsanweisungen für die durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsaufnahme -jedoch mindestens einmal jährlich – zu unterweisen.
- (5) Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.  
Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.
- (6) Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Anforderungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für seine Mitarbeiter zu erfüllen. Die aktuellen Nachweise arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (7) Der AN ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass sämtliche Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz auch beim Einsatz von ihm beauftragter Subunternehmer uneingeschränkt eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Benennung von Ansprechpartnern und die Meldung von Unfällen.
- (8) Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen.
- (9) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einer Baustelle tätig, müssen diese Arbeiten geeignet koordiniert werden. Der AG übernimmt gemäß § 4 BaustellV diese Leistung und benennt geeignete Koordinatoren gemäß RAB 30 Kap. 4. Der AN stellt dem benannten SiGeKo sämtliche benötigte Unterlagen und Informationen zur Verfügung. In Einzelfällen kann die Koordination auch nach § 3 BaustellV schriftlich auf den AN bzw. einen beauftragten Dritten übertragen werden.
- (10) Die Einrichtung und Sicherung der Baustelle hinsichtlich der Absperrung, Abschränkung, Kennzeichnung und Beleuchtung bei Dunkelheit und Nebel ist von einem Verantwortlichen des AN mit Sachkunde gemäß ZTV-SA und MVA 99 entsprechend der Straßenverkehrsverordnung (StVO), Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA bzw. ZTV-SA) und sonstigen behördlichen Unterlagen vorzunehmen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist entsprechende Warnkleidung zu tragen.

## **21. Datenschutz:**

- (1) Ergänzend zu den Datenschutzregelungen der Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, wird der AN alle Informationen, die er zur Durchführung des Vertrages erhält,
  - streng vertraulich behandeln,
  - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen,
  - nur von Mitarbeitern erheben, verarbeiten oder nutzen lassen, die auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichtet worden sind.
- (2) Der AN wird die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum § 9 BDSG sowie der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG gewährleisten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (2.8. Verschlüsselung nach Stand der aktuellen Technik) über das öffentliche Netz übermittelt werden.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG.
- (4) Der AN verpflichtet sich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Regelung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit sensibler bzw. vorteilhafter Informationen im Sinne von § 6a EnWG, von denen der AN in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt und die Einhaltung der Nichtdiskriminierung von Netz-Kunden gewährleistet wird. Dies bedeutet insbesondere, dass der AN erlangte Kundeninformationen nicht für den Vertrieb von Energie (Strom und Gas) nutzt oder an Dritte zu vertrieblichen Zwecken weitergibt. Der AN stellt Vorgenanntes auch beim Einsatz von Subunternehmern sicher.

## **22. Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit:**

- (1) Ist der AN Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des AG. Der AN kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- (2) Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.